

## FAQs - Förderung von öffentlichen Schnellladestationen für E-Fahrzeuge zur Stärkung des ländlichen Raumes

*Im Folgenden wird auf häufig gestellte Fragen zur Ausschreibung eingegangen. Im linken Teil sind jeweils Fragen und Antworten zu finden und in der rechten Spalte wird - wenn möglich - auf den dazugehörigen Punkt der Ausschreibung verwiesen.*

**Stand: Juni 2021**

### 1. Allgemeine Fragen zur Förderung bzw. Antragstellung

<p><b>1.1. Welche Kosten sind förderfähig?</b></p> <p>Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme einer öffentlichen Schnellladestation für Elektro-Fahrzeuge in der Steiermark zusammen. In Punkt 5.a.) der Ausschreibung sind alle förderfähigen Kosten aufgelistet. Nicht förderbare Kosten sind unter Punkt 2.) der Ausschreibung angeführt. Eventuelle Kosten für die Anmietung eines externen Grundstücks können nicht anerkannt werden.</p>	<p>Zu 2.) &amp; 5.)</p>
<p><b>1.2. Können auch bestehende Ladeinfrastrukturen, z.B.: ein Standort mit einer Ladesäule mit 2 x 22 kW Wallboxen, zu einer Schnellladeinfrastruktur ausgebaut werden? Was ist dann förderfähig?</b></p> <p>Ja, auch bestehende Standorte können technisch aufgerüstet werden, wobei auch hier die technischen Mindestvoraussetzungen erfüllt werden müssen (2 x 50 kW oder 1 x 150 kW). Die förderfähigen Kosten beziehen sich auch hier auf die in Punkt 1.1 genannten Kosten. Jene Kosten jedoch, die in der Vergangenheit für die Installation einer Ladestation mit geringeren Leistungswerten angefallen sind, werden im Rahmen dieser Förderung nicht gefördert. Zu beachten ist, dass auch in diesem Fall ein Standortkonzept zu erstellen ist.</p>	<p>Zu 2.)</p>
<p><b>1.3. Hat der Einreichzeitpunkt einen Einfluss auf die Förderentscheidung der Jury?</b></p> <p>Bei dieser Förderaktion gibt es keine Reihung in Abhängigkeit vom Einreichzeitpunkt innerhalb der Einreichfrist laut Ausschreibung. Die Entscheidung zur Förderfähigkeit trifft schlussendlich eine Jury.</p>	<p>Zu 7.2.)</p>

<p><b>1.4. In näherer Umgebung zu meinem geplanten Standort befindet sich bereits eine Schnellladeinfrastruktur. Macht es Sinn, um eine Förderung anzusuchen?</b></p> <p>Im Standortkonzept muss angegeben werden, in welcher Distanz die nächste Schnellladestation (mind. 50 kW) steht. Auch wenn sich diese in der Nähe Ihrer geplanten Anlage befindet, können Sie im Standortkonzept hervorstreichen, warum genau Ihre Anlage einen Mehrwert liefert. Der Mehrwert kann sich beispielsweise auf die hohe Anzahl an zugelassenen E-Autos in der Umgebung, an den hohen Pendlerstrom in Ihrer Gemeinde, auf die hohe Anzahl an (Tages)-Touristen, etc. beziehen.</p>	<p>Zu 7.2.h.) &amp; 8.1.e.)</p>
<p><b>1.5. Ich möchte den Förderbonus in der Höhe von €10.000.- als e5 Gemeinde geltend machen, bin selbst aber noch keine e5 Gemeinde. Was muss ich tun, um eine e5 Gemeinde zu werden?</b></p> <p>Um den Förderbonus in Anspruch nehmen zu können, muss Ihre Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung eine designierte e5 Gemeinde sein. Detaillierte Informationen dazu erhalten Sie bei der Energie Agentur Steiermark – telefonisch unter +43 316 269 700 oder per Email unter <a href="mailto:office@ea-stmk.at">office@ea-stmk.at</a>.</p>	<p>Zu 5.)</p>
<p><b>1.6. Werden die Netto- oder die Bruttokosten als Basis für die Fördersumme herangezogen?</b></p> <p>Unabhängig davon, ob der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht, werden immer nur die Nettokosten gefördert.</p>	<p>Zu 5.)</p>

## 2. Fragen zu den formalen Voraussetzungen

<p><b>2.1. Müssen vorab andere Förderungen in Anspruch genommen werden, bevor ich um eine Förderung über den Ökofonds ansuchen kann?</b></p> <p>Ja, mögliche Bundesförderungen sind vorab in Anspruch zu nehmen. Weiters ist vorab zu prüfen, ob für die Gemeinde eine Fördermöglichkeit über das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 besteht. Nach Abklärung dieser Fördermöglichkeiten kann beim Ökofonds um Förderung angesucht werden. Es ist auch zu prüfen, ob eine Bundesförderung in weiterer Folge eine Landesförderung ausschließt.</p> <p>Ebenso ist darauf zu achten, dass diese Förderung vor rechtsgültiger Bestellung bzw. vor Errichtung beantragt werden muss und eine genehmigte Förderung erst nach der Errichtung ausbezahlt wird.</p>	<p>Zu 6.1.j.) &amp; 7.1.) &amp; 7.3.)</p>
--	---

### 3. Fragen zu den technischen Voraussetzungen

<p><b>3.1. Können auch mehrere Ladepunkte mit unterschiedlichen Leistungswerten installiert werden?</b></p> <p>Ja, das ist möglich. Es müssen jedoch zumindest zwei Ladepunkte mit mindestens 50 kW Leistung oder ein Ladepunkt mit mindestens 150 kW Leistung installiert werden. Es werden jedoch nur jene Kosten, die in Zusammenhang mit der Schnellladestation stehen, gefördert.</p> <p>Sollten 50 kW Ladepunkte errichtet werden, muss auf alle Fälle die Möglichkeit für spätere Aufrüstungen gegeben sein, da sich die Technologie ständig weiterentwickelt und so eine Anpassung an zukünftige Standards leichter möglich ist (siehe 6.2.I. der technischen Voraussetzungen).</p>	<p>Zu 6.2.b.) &amp; 6.2.I.)</p>
<p><b>3.2. Was bedeutet es, dass die Anlage rund um die Uhr zugänglich und benutzbar sein muss?</b></p> <p>Der Sinn in der Errichtung der Schnellladestation liegt darin, dass diese öffentlich zugänglich ist und niemanden von der Nutzung ausschließt. Die Schnellladestation muss somit auf einem Grundstück errichtet werden, welches zu jedem Zeitpunkt (24 Stunden an 7 Tagen der Woche) für Fahrzeuge und Personen zugänglich und benutzbar ist.</p>	<p>Zu 6.2.a.)</p>
<p><b>3.3. Bei der Ladestation soll ein Witterungsschutz für Kundinnen und Kunden gegeben sein. In welchem Umfang muss dieser ausfallen?</b></p> <p>Es ist eine Überdachung zu errichten, da darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass Kundinnen und Kunden der Ladestation bei allen Witterungsverhältnissen (beispielsweise Schnee, Regen, Hitze) in der Nutzung nicht beeinträchtigt sein dürfen. Hierbei wird wiederum auf das Kriterium der Barrierefreiheit hingewiesen.</p>	<p>Zu 6.2.i.)</p>
<p><b>3.4. Was bedeutet es, dass die Anlage barrierefrei zugänglich und benutzbar sein muss.</b></p> <p>Die Erreichbarkeit der Schnellladestation muss außerdem für Fahrzeuge und Personen auch bei allen Witterungsverhältnissen möglich sein. Ebenso ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit eingeschränktem Mobilitätsgrad (z.B. Menschen im Rollstuhl) und Familien mit Kinderwägen Acht zu geben.</p> <p>Die Nutzung der Schnellladestation darf beispielsweise auch nicht durch eine Schrankenanlage oder andere technische bzw. bauliche Maßnahmen eingeschränkt werden.</p> <p>Der barrierefreie Zugang zur Schnellladestation bezieht sich jedoch nicht nur auf die Nutzung an sich, sondern auch auf Authentifizierung und Bezahlung.</p>	<p>Zu 6.2.a.)</p>

<p><b>3.5. Ich möchte für meine Ladestation eine Bezahlungsmöglichkeit direkt an der Säule mittels Bankomat- oder Kreditkarte schaffen. Geht das?</b></p> <p>Ja, es gibt Ladeinfrastrukturen, bei denen Zahlung und Verrechnung direkt an der Ladestation erfolgen (Direktzahlungsmethoden). Bei den Direktzahlungsmethoden sind vor allem kontaktlose Zahlungsmethode (via Karte oder Handy) gefordert. Auf eine Bezahlung mittels Bargeld ist aus Gründen des Innovationscharakters zu verzichten.</p>	<p>Zu 6.2.c.)</p>
<p><b>3.6. Was bedeutet es, dass die Schnellladestation mit einem barrierefreien Zahlungssystem (Hardware-Paymentterminal) ausgestattet sein muss?</b></p> <p>Ein Hardware-Paymentterminal ermöglicht die Zahlung des Preises direkt an der Ladestation. Dieses kann entweder über eine kontaktlose Zahlung (via Karte oder Handy) oder über eine Kartenlesefunktion funktionieren.</p>	<p>Zu 6.2.f.)</p>
<p><b>3.7. Was bedeutet es, dass Direktbezahlungsmethoden ad-hoc ohne jeden Zusatzaufwand (ohne Registrierung) funktionieren müssen?</b></p> <p>Die Bezahlung des Preises soll ohne eine notwendige Registrierung auf einer Webseite (eines Betreibers) erfolgen.</p> <p>Der Ad-Hoc-Preis ist dann jener Preis, den Kunden bei der Nutzung der Ladestation zahlen, wenn sie kein Vertragsverhältnis, beispielsweise durch eine Ladekarte eines Anbieters, haben.</p>	<p>Zu 6.2.e.)</p>
<p><b>3.8. Sollte der Ladestationsbetreiber die Nutzung der Schnellladestation einem E-Mobility-Provider anbieten, wie kann dieser herausfinden, was marktübliche Preise sind?</b></p> <p>Informationen zu marktüblichen Preisen und zur Tarifgestaltung (in €/kWh und abhängig von der Leistung der Ladestelle) gängiger Anbieter finden Sie auf der Homepage des Bundesverband Elektromobilität Österreich: <a href="https://www.beoe.at/ladenundbezahlen/">https://www.beoe.at/ladenundbezahlen/</a></p>	<p>Zu 6.2.h.)</p>
<p><b>3.9. Wer ist beispielsweise so ein E-Mobility Betreiber?</b></p> <p>E-Mobility Provider sind Unternehmen, die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bereitstellen und betreiben. Sie haben aber keine eigenen Ladestationen, sondern der Ladestationsbetreiber kann seinen Ladepunkt dort „anmelden“. Sollte der Errichter der Ladeinfrastruktur die Wartung und den Betrieb auslagern, muss sichergestellt werden, dass die Kosten für den Ladevorgang marktüblich sind.</p>	<p>Zu 6.2.h.)</p>

<p><b>3.10. Was bedeutet internationales Roaming und wie kann meine Schnellladestation daran teilnehmen?</b></p> <p>Roaming ermöglicht das Laden an öffentlichen Ladestationen, unabhängig davon, ob mit dem Betreiber der Ladestation einen Vertrag besteht oder nicht.</p> <p>Weitere Informationen dazu finden Sie unter: <a href="https://www.beoe.at/hubject/">https://www.beoe.at/hubject/</a></p>	<p>Zu 6.1.h.) &amp; 6.2.d.)</p>
<p><b>3.11. Muss die Ladestation ins Netz eines bestehenden Energieanbieters eingebunden werden, oder kann die Ladestation auch selbst verwaltet bzw. administriert werden?</b></p> <p>Die Ladestation muss rund um die Uhr zugänglich sein und über <a href="http://www.ladestellen.at">www.ladestellen.at</a> auffindbar sein. Ob die Ladestation selbst administriert wird, oder diese Aufgabe jemanden übertragen wird, ist freigestellt.</p> <p>Falls die Gemeinde die Ladestation nicht selbst betreibt, muss ein Betriebsführungsvertrag erstellt werden und die geförderte Anlage muss zumindest 7 Jahre betrieben werden (siehe Punkt f. der formalen Voraussetzungen). Dieser Betriebsführungsvertrag wird auch als Nachweis bei der Endabrechnung von der Gemeinde in Kopie vorzulegen sein.</p>	<p>Zu 6.1.f.) &amp; 6.2.j.)</p>
<p><b>3.12. Ist die Errichtung einer Schnellladestation auch dann förderfähig, wenn die Gemeinde, zumindest in den ersten Betriebsjahren, die Schnellladestation kostenlos öffentlich zur Verfügung stellen würde?</b></p> <p>Die technischen Voraussetzungen der Ausschreibung beziehen sich vor allem auf marktübliche Preise und führen keine Mindestpreise an, weshalb dem kostenlosen Aufladen grundsätzlich nichts entgegensteht. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anlage auf eine Mindestbetriebsdauer von 7 Jahren ausgelegt sein muss und auch nach den (möglichen) ersten Jahren kostenlosen Ladens, marktübliche Konditionen angeboten werden müssen.</p> <p>Eine Schnellladestation mit kostenlosem Tarif wird vermutlich sehr stark genutzt werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die öffentliche Ladestation nicht durch "Ladeblockierer" für andere Kunden unzugänglich gemacht wird.</p>	<p>Zu 6.2.g.)</p>

## 4. Weitere Informationen:

<p><b>4.1. Welche DC-Steckertypen machen Sinn. Soll man CHAdeMO noch anbieten?</b></p> <p>Lt. EU-Richtlinie 2014/94/EU wird in der EU der Steckertyp CCS als DC-Steckertyp festgelegt. Aktuell gibt es E-Autohersteller, welche andere Ladestecker (zB CHAdeMO) verwenden, aber aufgrund der Richtlinie ist anzunehmen, dass zukünftig alle E-Autos, welche am europäischen Markt erhältlich sein werden, CCS als Steckertyp aufweisen werden.</p>	-
<p><b>4.2. Macht es Sinn, eine Schnellladeinfrastruktur mit einem Speicher zu versehen?</b></p> <p>Eine Schnellladeinfrastruktur mit integriertem oder auch externem Speicher kann sich rechnen, weil an peripheren Standorten erhöhte Kosten dafür anfallen können, dass z.B. das Netz ausgebaut oder sogar ein Trafo verstärkt werden muss. Mit einer Speicherlösung kann man hohe Ladeleistungen abgeben, ohne dafür eine dementsprechende Leistung über das Netz beziehen zu müssen.</p>	-
<p><b>4.3. Ist es sinnvoll, bei einer Schnellladeinfrastruktur neben DC-Lademöglichkeiten auch eine AC-Lademöglichkeit anzubieten?</b></p> <p>Jeder weitere Ladepunkt erhöht die Attraktivität der Ladeinfrastruktur. Das Anbieten einer in die Schnellladeinfrastruktur integrierten AC-Lademöglichkeit (Typ 2-Stecker mit 22 kW) ist daher zu empfehlen. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die Schnellladepunkte nicht durch AC-Lader verstellt werden.</p>	-
<p><b>4.4. Wie viele E-Autos können aktuell mit bis zu 350 kW geladen werden? Macht es Sinn, solch hohe Leistungen bereits jetzt zur Verfügung zu stellen?</b></p> <p>Mit Stand März 2021 gibt es bereits eine Handvoll E-Autos, die mit mehr als 200 kW laden können, aber die Entwicklungen gehen dahin und daher macht es Sinn, dafür gerüstet zu sein. Sollten Sie sich aus verschiedenen Gründen für eine 150 kW Schnellladeinfrastruktur entscheiden, fragen Sie jedenfalls beim Hersteller nach, ob eine Aufrüstung nachträglich möglich ist bzw. auch beim Netzbetreiber, ob die Leistung auch zur Verfügung stehen würde.</p>	-